

Ortsübliche Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII der Gemeinde Großwallstadt

Die Gemeinde Großwallstadt hat im Dezember 2024 Planunterlagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV-VIII beim Landratsamt Miltenberg eingereicht.

Die geplante weitere Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes kommt zum Teil auf der Gemarkung Obernburg zu liegen. Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

4831	4832	5006	5007	5009
5010	5034	5035	5036	5037
5038	5039	5040	5041	5042
5043	5044	5045	5046	5046/2

Daher sind die Planunterlagen auch bei der Stadt Obernburg auszulegen.

Für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes ist ein förmliches Verwaltungsverfahren (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG liegen die vollständigen Antragsunterlagen bei der Stadt Obernburg für die Dauer eines Monats vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Unterlagen und wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die geplanten Schutzzone III B befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnrn. 4831, 4832, 5006, 5007, 5009, 5010, 5034, 5035, 5036, 5037, 5038, 5039, 5040, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5046 und 5046/2, Gemarkung Obernburg.
2. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 im Bauamt der Stadt Obernburg, Gewerbepark ADW 4, An der Wehrinsel 4, 63785 Obernburg während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Stadt Obernburg – Bauamt Herr Brück 06022/6191-44 oder Frau Horn 06022/6191-43).
3. Etwaige Einwendungen sind bei der Stadt Obernburg oder beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht (Frau Zeiler, 09371/501-289), schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Abgabe der Einwendungen per einfacher E-Mail ist nicht ausreichend.
4. Die Einwendungen müssen spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei einer der unter 3. genannten Stellen eingegangen sein.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach Art. 27 a BayVwVfG sind die Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch im Internet zu veröffentlichen. Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg veröffentlicht (<https://www.landkreis-miltenberg.de>). Die ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Obernburg (<https://www.obernburg.de>) veröffentlicht.

Obernburg, den 04.03.2025

gez. Dietmar Fieger
Erster Bürgermeister